

## **BGer 2A.133/2003 vom 13. Mai 2003**

Bundesgericht, 2003-05-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2A.133\\_2003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.133_2003)

FR: TF 2A.133/2003 du 13 mai 2003

IT: TF 2A.133/2003 del 13 maggio 2003

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Die Beschwerdeführer bezeichnen ihre Eingabe als Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Diese richtet sich gegen einen Entscheid, der die kantonalen Steuern betrifft. Die direkte Bundessteuer ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Zulässig ist daher allein die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger ( Art. 84 OG ). Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gemäss Art.73 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) kommt hier nicht zum Zug, weil es um eine Steuerperiode geht, die in Frist fällt, die den Kantonen gemäss Art. 72 Abs. 1 StHG zur Anpassung ihrer Steuergesetze zur Verfügung steht. Das gilt selbst dann, wenn der Kanton sein Steuergesetz bereits harmonisiert hat ( BGE 123 II 588 E. 2d ; 124 I 145 E. 1a; ferner 128 II 56 a contrario).

#### **E. 1.2**

Die Eingabe der Beschwerdeführer ist daher als staatsrechtliche Beschwerde entgegenzunehmen und zu behandeln. Für diese gelten teilweise andere formelle Voraussetzungen. Mit der staatsrechtlichen Beschwerde wird nicht das kantonale Verfahren fortgesetzt, sondern ein neues Verfahren eröffnet, bei dem das Bundesgericht den angefochtenen Entscheid nur unter spezifischen, i. c. verfassungsmässigen Gesichtspunkten überprüft (vgl. Art. 84 OG ). Das wirkt sich auch auf die Art der Beschwerdebegründung aus: Gemäss Art. 90 Abs. 1 lit. b OG muss die Beschwerdeschrift die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den angefochtenen kantonalen Entscheid verletzt worden sein sollen. Das Bundesgericht prüft im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde nur die ausdrücklich erhobenen und ausreichend begründeten Rügen (statt vieler BGE 125 I 492 E. 1b mit Hinweisen).

Ob die Eingabe der Beschwerdeführer diesen Anforderungen genügt, ist fraglich. Sie rügen, dass das Verwaltungsgericht die Vereinbarung vom 30. Juni 1997 "diametral gegenteilig auslegt" als das Bundesgericht dies in seinem Urteil tut. Das kann allenfalls noch als Willkürzüge aufgefasst werden. Im Übrigen erschöpft sich die Beschwerde jedoch in allgemein gehaltener Kritik am angefochtenen Entscheid, was für die Begründung namentlich von Willkürbeschwerden nicht genügt. Ob die Beschwerde den Anforderungen von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG entspricht, kann aber offen bleiben, zumal sie - auch bei besserer Begründung - offensichtlich nicht durchzudringen vermag.

#### **E. 2**

Das Verwaltungsgericht hielt im angefochtenen Entscheid im Wesentlichen fest, gemäss Vereinbarung vom 30. Juni 1997 stelle die hingeebene Summe von Fr. 1'600'000.-- eine

Entschädigung für das vom Beschwerdeführer eingeräumte Wohnrecht sowie "für seine Tätigkeit" dar. Eine Rückgabepflicht habe damals nicht bestanden. Aufgrund dieser Vereinbarung und des langjährigen Mandatsverhältnisses erscheine es zumindest als sehr wahrscheinlich, dass die Einkunft mit der selbständigen Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers im Zusammenhang gestanden habe. Da der Beschwerdeführer im fraglichen Zeitraum unbestrittenermassen nach der Ist-Methode abgerechnet habe, sei davon auszugehen, dass ihm die Fr. 1'600'000.-- (nach Abzug des Barwerts des Wohnrechts) als Einkommen zugeflossen sei ( § 19 aStG ). Somit obliege es den Beschwerdeführern, den Gegenbeweis für ihre Behauptung zu erbringen, wonach der fragliche Betrag dem Beschwerdeführer als Darlehen hingegeben worden sei und kein Einkommen bilde.

Diese Erwägung des Verwaltungsgerichts ist frei von Widersprüchen; sie ist nachvollziehbar und nicht willkürlich.

### E. 3

Das Verwaltungsgericht befasste sich sodann mit der Frage, ob der Gegenbeweis für das Bestehen des behaupteten Darlehens erbracht worden sei. Es erwog, den Beschwerdeführern sei insoweit zuzustimmen, dass ein Darlehensvertrag keiner besonderen Form bedürfe. Gegen das behauptete Darlehen spreche indes die am 30. Juni 1996 geschlossene Vereinbarung. Diese erlaube am ehesten Rückschlüsse auf den Parteiwillen, wie er im Zeitpunkt der Hingabe des Geldes bestanden habe. Da in dieser Vereinbarung festgehalten worden sei, das Entgelt stelle eine Entschädigung für das Wohnrecht sowie für die Tätigkeiten des Beschwerdeführers dar und zudem die Rückzahlungspflicht ausdrücklich ausgeschlossen worden sei, seien dem Beschwerdeführer die Fr. 1'600'000.-- nach der "Ist-Methode" im Zeitpunkt der Zahlung im Jahre 1996 zugeflossen. Dass der Beschwerdeführer aufgrund der Vereinbarung zur Einhaltung des Wohnrechts verpflichtet gewesen sei, in Y. \_\_\_\_\_ Wohneigentum zu erwerben, stehe dem nicht entgegen. Weshalb diese Vereinbarung rund vier Monate später aufgehoben worden sei, könnten die Beschwerdeführer nicht plausibel erklären (was im Urteil näher begründet wird). Der Beweis für den Bestand eines Darlehensvertrages sei damit nicht erbracht worden.

Dem haben die Beschwerdeführer in der Beschwerde (Seite 6 unten) lediglich entgegenzusetzen, dass sie in der Replik an das Verwaltungsgericht die Gründe aufgeführt hätten, weshalb nach rund vier Monaten die Vereinbarung vom Juni 1997 aufgehoben wurde. Es gehe um die Zahlungen der vom Beschwerdeführer beherrschten E. \_\_\_\_\_ AG an D. \_\_\_\_\_ von USD 600'000.-- und von Fr. 166'370.--, welche dieser durch Abtretung eines Teils seiner Forderung gegenüber dem Beschwerdeführer im November 1997 an die E. \_\_\_\_\_ AG zurückbezahlt habe.

Auch zu diesem Einwand hat jedoch das Verwaltungsgericht Stellung genommen und ausgeführt, dass die Zahlungen und deren Rückzahlung im Jahre 1997 an der Besteuerung nichts ändere, da es auf den Zeitpunkt der Realisierung des Einkommens im Jahre 1996 ankomme. Weshalb diese Begründung willkürlich sein soll, wird von den Beschwerdeführern nicht dargelegt und ist nicht ersichtlich. Vielmehr spricht alles dafür, dass der damals zwischen den Vertragsparteien bestehende übereinstimmende Parteiwille dahin ging, dass der Beschwerdeführer Wohneigentum in Y. \_\_\_\_\_ erwirbt, welches er D. \_\_\_\_\_ bzw. dessen Ex-Ehefrau und ihren Kindern während einer bestimmten Dauer zur Verfügung stellt, und D. \_\_\_\_\_ für diese Leistungen sowie weitere vom

Beschwerdeführer erbrachte Dienstleistungen den Betrag von Fr. 1'600'000.-- bezahlt. Erst später wurde diese Vereinbarung abgeändert.

#### **E. 4**

Nicht besser begründet ist die Rüge, das Verwaltungsgericht habe die Vereinbarung vom Juni 1997 "diametral gegenteilig auslegt als das Bundesgericht". Das Bundesgericht hatte sich nur zur Frage auszusprechen, ob eine Umgehung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 lit. g BewG vorliegt. Es hatte nicht zu entscheiden, ob zwischen dem Beschwerdeführer und D.\_\_\_\_\_ eine Darlehensverhältnis bestand, auch wenn es dazu Ausführungen machte. Es hat eingeräumt, gewisse Anhaltspunkte könnten dafür sprechen, dass der Beschwerdeführer die Wohnung treuhänderisch für D.\_\_\_\_\_ erworben habe (Urteil a.a.O., E. 3.1). Doch liess es diese Frage in der Folge offen, weil D.\_\_\_\_\_ andere Rechte im Sinne von Art. 4 Abs. 1 lit. g BewG erworben hatte, die ihm eine eigentümerähnliche Stellung verschafften. Es ging vor allem um das Wohnrecht, welches der Beschwerdeführer den Familienangehörigen von D.\_\_\_\_\_ einräumte und auf das sich dessen Ex-Ehefrau trotz der Änderung der Verhältnisse im November 1997 noch im Jahre 1998 berufen konnte (ebenda E. 3.3).

Zum behaupteten Darlehensverhältnis nahm das Bundesgericht nur zurückhaltend Stellung. Es ging davon aus, dass für ein solches Geschäft weder ein schriftlicher Darlehensvertrag abgeschlossen noch dargelegt worden sei, dass hierfür irgendwelche Sicherheiten geleistet worden seien. Diese Art der Darlehensgewährung sei schon für sich allein aussergewöhnlich. Das Bundesgericht hat damit eine Darlehensgewährung nicht ausgeschlossen, diese aber in den Gesamtzusammenhang gestellt. Insbesondere das Einräumen eines zehnjährigen Wohnrechts für den ausländischen Geldgeber war für das Bundesgericht entscheidend, dass ein Grundstückerwerb im Sinne von Art. 4 Abs. 1 lit. g BewG (Erwerb anderer Rechte) vorliegt (Urteil, a.a.O., E. 3.3). Das Bundesgericht hat auch auf die Einzelheiten der Vereinbarung vom 30. Juni 1997 hingewiesen, wonach kein reiner Darlehensvertrag geschlossen wurde, sondern aufgrund der Verrechnung mit anderen Leistungen des Beschwerdeführers eine Rückzahlungspflicht nicht bestand (ebenda E. 2).

Unter diesen Umständen kann schwerlich gesagt werden, das Bundesgericht habe das Bestehen eines Darlehensverhältnis ohne Wenn und Aber bejaht. Vielmehr hat es aus der Ungewöhnlichkeit des Darlehensverhältnisses auf ein Umgehungsgeschäft und auf die Anwendbarkeit von Art. 4 Abs. 1 BewG geschlossen. Allein mit der Begründung des bundesgerichtlichen Urteils kann die Feststellung des Verwaltungsgerichts, dass das Bestehen eines Darlehensverhältnisses nicht rechtsgenügend bewiesen sei, nicht als willkürlich bezeichnet werden. Bei dieser Sachlage kann auch nicht behauptet werden, die beiden Begründungen seien "diametral gegenteilig".

#### **E. 5**

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, soweit darauf einzutreten ist, und im vereinfachten Verfahren nach Art. 36a OG zu erledigen. Die Gerichtsgebühr ist den Beschwerdeführern aufzuerlegen ( Art. 156 Abs. 1 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.